



# Selbstschädigung

## EDITORIAL

Zu den Freiheitsrechten unserer westlichen Demokratien gehört auch die Freiheit, sich selbst schädigen zu dürfen. Dort, wo die Verfügungsgewalt des Staates aufhört und die Eigenverantwortung des Bürgers beginnt, kann dieser etwa exzessiv rauchen, essen, Alkohol zu sich nehmen oder Hochrisikosportarten betreiben, ohne für die Folgen zur Rechenschaft gezogen zu werden, da die Bundesverfassung ein «Recht auf Selbstschädigung» einschliesst. Gleichwohl hat eben das Recht der Raucher in den vergangenen Jahren eine rasante Einschränkung zugunsten der Freiheitsrechte der Nichtraucher erfahren: Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass das Passivrauchen das Risiko für Bronchialkrebs um den Faktor 1.3-2.0 erhöht und dass Dauer und Ausmass des Zigarettenkonsums das Lungenkrebsrisiko bestimmen. Zudem ist, statistisch gesehen, Lungenkrebs die häufigste Krebstodesursache bei Männern. Beim Rauchen mag die «Selbstschädigung» noch auf der Hand liegen. Aber wie sieht dies zum Beispiel bei Risikosportarten aus, die vielen Menschen ein positives Lebensgefühl vermitteln? Obwohl vorerst nur das «Selbst» im Zentrum einer «Schädigung» steht, zeigt nicht zuletzt der Suizid als radikalste Form der «Selbstschädigung», dass dieses Geschehen auch immer in einem gesellschaftlichen Kontext stattfindet. Der Grad der Selbstbeschädigung ist zudem immer unterschiedlich. Die sich langfristig daraus ergebenden Kosten und gesellschaftlichen Konsequenzen werden zunehmend im Gesundheitswesen, in der Politik und in der Bevölkerung diskutiert. Wer beurteilt, worin



der Schaden besteht? Der Betroffene? Die Gesellschaft? Und wessen Rechte dürfen in der Konsequenz eingeschränkt werden?

In dieser Ausgabe möchten wir die vielschichtigen Zusammenhänge zum Thema «Selbstbeschädigung» aufzeigen und anschliessend die sich daraus ergebenden ethischen Fragen beleuchten.

Ihr Team Dialog Ethik